



Durchführungsbestimmungen

Spielzeit 2021/22

16.09.2021

Grundsätzliches

- Nachdem in den letzten beiden Spielzeiten durch die Corona-Pandemie kein regulärer Spielbetrieb über die ganze Spielzeit möglich war, hoffen Präsidium und Vorstand des NBV, dass unter den neuen Rahmenbedingungen eine reguläre Spielzeit 2021/22 möglich sein wird. Unter der Richtlinie „3G – geimpft, genesen, getestet“, möchte der NBV in die Saison 2021/22 einsteigen. Immer unter Voraussetzung, dass sich keine gravierenden Änderungen durch Verordnungen des Bundes und des Landes Niedersachsen ergeben.
- Unser gemeinsames Ziel ist es, wieder in einen einigermaßen geregelten Spielbetrieb zurückzukehren. **Alle Basketballer sind aufgerufen, sich bestmöglich vor einer Corona-Infektion zu schützen.**
- Wie auf dem NBV-Verbandstag bereits angekündigt und von den Delegierten auch begrüßt wurde, erlässt der Vorstand hiermit Durchführungsbestimmungen, die für alle Spiele im NBV und seinen Regionen Gültigkeit haben.

Hygienekonzept

- Die Vereine sind aufgefordert, ihre Hygienekonzepte zu aktualisieren und auf die Vorgaben der Landesverordnung, der Städte und Kommunen abzustimmen. Als Anhaltspunkte dienen hierzu weiterhin auch die Hygienekonzepte des DBB und des NBV. Mindestens sind aber die Vorgaben zum Hygienekonzept aus der jeweils aktuellen Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen. Danach sind nach der Verordnung in der Fassung vom 24.08.2021 im Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorzusehen,
 - welche die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
 - welche die Wahrung der Abstände zwischen nicht unmittelbar am Spiel Beteiligten dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
 - welche das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können (Spieler und Schiedsrichter sind hiervon während des laufenden Spieles auszunehmen) regeln,
 - welche Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
 - welche die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
 - welche das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen
 - und welche sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

- Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas am Kampfgericht zwischen den Kampfrichtern oder an Verkaufs- und Kassenständen.
- Die Hygienekonzepte müssen unbedingt auch die Informationen enthalten, ob eine Nutzung der Duschen und Umkleiden für spielbeteiligte Mannschaften und Schiedsrichter möglich ist. Namentlich genannt werden muss der/die für den Verein zuständige Hygienebeauftragte mit Rufnummer und Mailadresse.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss der gastgebende Verein in der Lage sein, über die Umsetzung des Hygienekonzeptes Auskunft zu erteilen.
- Das Hygienekonzept/Die Hygienekonzepte werden von jedem Verein auf der Spielbetriebsplattform des DBB (TeamSL) unter den Hallen hochgeladen. Sollte sich das Hygienekonzept aufgrund von aktuellen Vorgaben ändern, ist diese neue Fassung umgehend auf der Plattform zu aktualisieren.
- Jedes Hygienekonzept ist mit einem Datum der Erstellung oder der Aktualisierung zu versehen.
- Hierdurch können sich alle Vereine entsprechend über die aktuellen Bedingungen informieren und auf Situationen „vor Ort“ einstellen.

Saisonverlauf

- Sollte eine Mannschaft aufgrund einer „Corona-bedingten Quarantäne“ nicht antreten können, so ist das Spiel 1x kostenfrei zu verlegen. Der Staffelleiter ist darüber mit dem Nachweis des Gesundheitsamtes zu informieren. Eine zweite Corona-bedingte Verschiebung des gleichen Spiels ist nicht möglich.
- Sollte eine Mannschaft aufgrund Corona bedingter behördlicher Maßnahmen keine Spielhalle haben, ist das Spiel abzusetzen und kostenfrei zu verlegen.
- Es ist nicht Aufgabe der Schiedsrichter Hygienemaßnahmen des gastgebenden Vereins oder der Gastmannschaft zu beurteilen. Schiedsrichter und beteiligte Mannschaften sind aber nicht verpflichtet Spiele zu beginnen oder fortzusetzen, wenn durch den gastgebenden Verein, die Gastmannschaft oder die Schiedsrichter gegen geltendes Recht zum Infektionsschutz verstoßen wird. Werden durch den gastgebenden Verein, die Gastmannschaft oder die Schiedsrichter gegen einzelne Bestimmungen des Hygienekonzeptes verstoßen und kann es hierdurch ernsthaft zu einer Gefährdung von Spielbeteiligten kommen, sind letztere ebenfalls nicht verpflichtet das Spiel zu beginnen oder fortzusetzen. Im Zweifel haben Mannschaften mit dem zuständigen Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer oder Sportwart telefonische Rücksprache zu halten.

Meldeablauf nach einer Covid 19 Infektion

- Tritt der Fall ein, dass eine Spielerin oder ein Spieler positiv auf eine Covid-19 Infektion getestet wird, ist folgender Informationsfluss unbedingt einzuhalten.
 - Die oder der Erkrankte unterrichtet unmittelbar nach Feststellung der Infektion den Hygienebeauftragten seines Vereins.

- Der Hygienebeauftragte unterrichtet unmittelbar darauf die gesamte Mannschaft und alle weiteren Personen, die im sportlichen Umfeld zur erkrankten Person innerhalb des Vereins gestanden haben. Alle weiteren Maßnahmen übernimmt das örtliche Gesundheitsamt.
- Der Hygienebeauftragte unterrichtet anschließend unmittelbar alle Hygienebeauftragten der gegnerischen Vereine der letzten zwei Wochen.
- Der Hygienebeauftragte unterrichtet darüber hinaus unmittelbar den jeweiligen Staffelleiter sowie den Ressortleiter Spielbetrieb eiting@nbv-basketball.de und die NBV-Geschäftsstelle unter info@nbv-basketball.de .
- Der/Die Hygienebeauftragte unterrichtet auch den Schiedsrichtereinsatzleiter, der wiederum sowohl die Schiedsrichter bis zu zwei Wochen rückwirkend informiert und ggfs. die Schiedsrichtereinsätze des kommenden Wochenendes absagt oder umbesetzt.

Spielbetrieb unter der Regelung ‚3G‘ im Niedersächsischen Basketballverband

Der Spielbetrieb der Saison 2021/22 wird im Niedersächsischen Basketballverband unter der Regelung „3G (geimpft, genesen, getestet)“ durchführt. Diese Regelung gilt für alle am Spielbetrieb Beteiligten. Es ist nicht erlaubt, ohne Genehmigung des zuständigen Sportwartes oder des Ressortleiters Spielbetrieb Regelungen zu treffen, die hiervon abweichen. Sollten Regelungen der Landesregierung oder der zuständigen Kommune verabschiedet werden, welche dem Gastverein einen Basketballspielbetrieb unter der 3G-Regelung nicht erlauben oder nur unter verschärften Bedingungen (z.B. nur PCR-Test) erlauben, als diese Durchführungsbestimmungen vorsehen, ist unverzüglich der zuständige Staffelleiter zu informieren, der in Abstimmung mit dem zuständigen Sportwart und dem Ressortleiter Spielbetrieb über den Umgang mit der Änderung zu befinden hat.

Die Vereine können in Abstimmung mit den örtlichen Behörden eigene Regelungen für Zuschauer erlassen. Diese Regelungen sind in das veröffentlichte Hygienekonzept aufzunehmen.

- In der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung stellt der NBV ein Formular „**Bestätigung für den Heimverein**“ zur Verfügung. Dieses Formular ist von **jedem Gastverein** vor **jedem** Auswärtsspiel dem Heimverein zu übergeben.
- Der Heimverein benennt für das Spiel eine Person als Hygienebeauftragte(n), der/die das Formular entgegennimmt und das Recht hat, sich die Original-Nachweise zeigen zu lassen.
- Für den Gastverein übernimmt ein(e) Mannschaftsverantwortliche(r) diese Funktion. Das kann auch der Trainer oder die Trainerin sein.
- Die Prüfung der Unterlagen muss 20 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein. Eine Prüfung der Unterlagen während oder nach dem Spiel ist nicht möglich.
- Alle Nachweise von allen am Spielbetrieb beteiligten sind im Original mitzuführen und auf Verlangen wechselseitig vorzuzeigen. Kopien oder Fotos der Nachweise sind nicht gültig.

(1) Nachweise

- **Geimpft:**
 - ✓ Vorlage eines Nachweises (§ 2 Nr. 3 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) über die vollständige Impfung z. B. entweder digital mit Corona-Warn-App, CovPass-App oder Luca-App, alternativ durch ein gedrucktes Impfzertifikat oder den Impfpass selbst. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **Genesen:**
 - ✓ Vorlage eines Genesungsnachweises (Genesenen-Nachweis nach § 2 Nr. 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung)
- **Getestet:**
 - ✓ Die Vorgaben richten sich nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung in der Fassung vom 24.08.2021. Das sind derzeit:
 - ✓ Nachweis oder Vorlage eines negativen Corona-Tests
 - ein negativer Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder
 - negativer PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

- ✓ Der Testnachweis muss von einer offiziellen Corona-Teststelle mit klar ersichtlichem Datum- und Zeitstempel versehen sein.
- ✓ Für Kinder unter 6 Jahre besteht keine Testpflicht.
- ✓ Hinweis: Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise – (für Altersklasse U16 und älter die Vorlage eines Schülerschein).
- ✓ Ein Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) nach § 7 Niedersächsische Corona-Verordnung ist vor Ort unter Aufsicht des Hygienebeauftragten des Heimvereins zulässig.
Achtung: Die den Test beaufsichtigende Person muss hierzu geschult sein und sicherstellen, dass die Daten der getesteten Person ordnungsgemäß erfasst worden sind (siehe Punkt Datenerfassung).

(2) Kampfgericht

- Die unter (1) genannten Nachweise gelten auch für das Kampfgericht

(3) Schiedsrichter

- Die unter (1) genannten Nachweise gelten auch für die Schiedsrichter.
- Die Prüfung der Nachweise der Schiedsrichter übernimmt der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins

(4) Zuschauer

- Der NBV wird keine Vorgabe für den Umgang mit Zuschauern erlassen. Hier gilt immer die Anordnung der örtlichen Behörde oder des Halleneigners. In Eigenregie kann der Verein diese Regeln verschärfen oder Zuschauer komplett ausschließen. Die aktuell gültige Regelung ist im Hygienekonzept des Vereins zu notieren und bei TeamSL hochzuladen, so dass sich die Gastvereine informieren können.

(5) Sanktionen

- Sollte ein Verein oder eine Mannschaft diese Durchführungsbestimmungen missachten, kann eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht erfolgen

5.1 Mannschaften vor Ort

- Kann der Gastverein das NBV-Formular „Bestätigung für den Heimverein“ nicht vorlegen, ist der Heimverein berechtigt, der Mannschaft den Hallenzutritt zu verweigern. Das Spiel wird als verloren für den Gastverein gewertet.
- Können die Mannschaften auf wechselseitig mögliche Aufforderung die Originalnachweise nicht vorlegen, wird das Spiel für die Mannschaft als verloren gewertet, die diese Nachweise nicht vorlegen kann. Können beide Vereine die Nachweise nicht vorlegen, wird das Spiel vom Staffelleiter als verloren für beide Mannschaften gewertet.

5.2 Schiedsrichter vor Ort

- Können die Schiedsrichter dem/der Hygienebeauftragten des Heimvereins die genannten Nachweise nicht ordnungsgemäß vorlegen, muss das Spiel ausfallen und wird vom Staffelleiter neu angesetzt. Die Vereine der angesetzten Schiedsrichter tragen die dafür entstehenden Kosten.
- Kann nur einer der beiden Schiedsrichter die Nachweise vorlegen, so müssen die Mannschaften einen anwesenden vereinsneutralen Schiedsrichter, der die genannten Nachweise vorlegt, als 2. Schiedsrichter akzeptieren. Kann kein zweiter Schiedsrichter gefunden werden, ist das Spiel von einem zu leiten.
- Sind keine vereinsneutralen Schiedsrichter anwesend, können sich die Mannschaften auf vereinseigene Schiedsrichter, die die genannten Nachweise vorlegen, einigen. Die Einigung ist vor dem Spiel von beiden Kapitänen auf dem Spielbericht zu bestätigen.

5.3 Kampfgericht vor Ort

- Können Mitglieder des Kampfgerichtes die genannten Nachweise nicht erbringen, hat der Heimverein für Ersatz zu sorgen. Der Ersatz unterliegt den gleichen Nachweisregeln wie für das ursprünglich angesetzte Kampfgericht. Sollte kein Kampfgericht gestellt werden, wird das Spiel für den Heimverein als verloren gewertet.

(6) Datenerhebung und Dokumentation

- Die Vorgaben richten sich nach § 6 Niedersächsische Corona-Verordnung in der Fassung vom 24.08.2021. Das sind derzeit:
 - Der Hygienebeauftragte des gastgebenden Vereins stellt sicher, dass sämtliche personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erhoben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität überprüft werden, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises oder eines Teilnehmersausweises. Zu erfassen sind Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit.
 - Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen zu übermitteln und ausschließlich für diesen Zweck vorzuhalten und ggf. zu verwenden. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.
 - Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.

Hinweis: Eine Tabelle zur Datenerfassung ist ungeeignet, da bei Eintragung ggf. die Daten der vorherigen Eintragenden eingesehen werden könnten. Es empfehlen sich

eine elektronische Dokumentation über eine App wie die Luca-App oder einzelne Datenerfassungszettel, die jeweils ausgefüllt in einer nicht von außen einsehbarer Box gesammelt werden. Ebenfalls empfiehlt sich den Datenerfassungszettel den Spielbeteiligten vorab zukommen zu lassen, so dass diese ihn nur ausgefüllt mitbringen und abgeben müssen.

- Bei Änderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung zur Datenerhebung und Dokumentation gelten die geänderten Regelungen. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten des gastgebenden Heimvereins sowie dem Datenschutzbeauftragten des NBV zu halten.

Für den Vorstand:

gez. Mayk Taherian

(Präsident)

gez. Wolfgang Thom

(Vizepräsident)